

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 217.

Dienstag, den 5. August.

1845.

Mittwoch den 6. August d. J., Abends 6 Uhr,

ist öffentliche Sitzung der hiesigen Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale. Zur Berathung liegt vor:

- 1) Gutachten der Deputation über einen auf Verkürzung der Ferien bei den hiesigen gelehrten Schulen gestellten Antrag,
- 2) Rathcommunicat und Deputationsgutachten, die Festsetzung einer bestimmten Anzahl von Gast- und Schanknahrungen betreffend,
- 3) desgleichen die Dotirung der Stelle des Untermarktvoigts betreffend,
- 4) desgleichen über die rücksichtlich der erkauften Schimmel'schen Wiesen- und Feldgrundstücke getroffene Verfügung,
- 5) desgleichen über die Herstellung von Schweine- und Kuhställen in Gunnersdorf,
- 6) desgleichen in Betreff der vorgeschlagenen Pachtverlängerung rücksichtlich der ehemals zur Försterei in Sommerfeld gehörigen Acker,
- 7) desgleichen die Verpachtung des bei Raschwitz gelegenen, zur Holzcultur bestimmten Feldes betreffend.

Bekanntmachung,

der mit den die Rechte studirenden Stipendiaten auf den Termin Crucis 1845 zu haltenden Prüfungen betreffend.

Nachdem zu der auf den Termin Crucis 1845 zu haltenden zweiten halbjährigen Prüfung der Königlichen, Triller'schen, Meißner Procuratur- und Ministerial-Stipendiaten, so die Rechte studiren, verschritten werden soll; als wird denselben solches hiermit bekannt gemacht, selbige zugleich auch aufgefordert, sich und zwar

die Königlichen Stipendiaten lutherischer, katholischer und reformirter Confession, so wie die Triller'schen Stipendiaten

Freitag den 22. August d. J. Nachmittags um 3 Uhr,

die Meißner Procuratur- und Ministerial-Stipendiaten

Sonnabend den 23. August d. J. Nachmittags um 3 Uhr

im Collegio Juridico Behufs der abzuhaltenden Prüfung einzufinden. Wie nun sämtliche Stipendiaten hierbei nochmals auf die in der unterm 17. Juli 1843 bekannt gemachten Stipendiaten-Ordnung enthaltenen Vorschriften verwiesen und auf die durch die Nichtbefolgung derselben für sie entstehenden Nachtheile aufmerksam gemacht werden, so wird denselben noch besonders eröffnet, daß sie die nach §. 23 sub 2 einzureichenden Verzeichnisse der gehörten Vorlesungen sammt den Collegien-Büchern, deren Nichteinreichung den Verlust des Stipendii nach sich ziehen würde,

**Dienstag den 12. und } August d. J.
Mittwoch den 13. }**

an den Universitäts-Registrator **Krause** in der Expedition des Universitäts-Gerichts, als den zur Empfangnahme und Uebergabe an die Herren Examinatoren von der unterzeichneten Facultät Beauftragten abzugeben, von demselben auch den Tag nach stattgefundener Prüfung die Collegien-Bücher wieder abzuholen haben.

Auf den abzugebenden Verzeichnissen ist der vollständige Vor- und Zuname, der Inscriptio, Tag, das Stipendium, welches ein jeder genießt und zum wie vielsten Male er der Prüfung beiwohnt, gleich zu Anfang zu bemerken.

Das Namen-Verzeichniß derjenigen Percipienten, welche zu Folge der Stipendiaten-Ordnung vom 17. Juli 1843 auf obbenannten Termin von diesen Prüfungen befreit sind, ist in dem schwarzen Brete zur Einsicht angeschlagen.

Leipzig, den 4. August 1845.

Die Juristen-Facultät in der Universität daselbst.

Erklärung über das Unterzeichnen der ersten Leipziger Petition um freiere Verfassung der Kirche durch Geistliche.

(S. 41 u. f.)

Mit welcher Gesinnung nun und mit welcher Absicht habe ich, und mit mir gewiß die meisten Amtsbrüder, die erste Leipziger Petition trotz dieser mehrfachen Bedenken dennoch, und zwar ohne ausdrücklichen Vorbehalt, unterzeichnet? 1) Darum, weil bei dem Mangel an innerem Zusammenhang und äußerem Zusammenhalt der Geistlichkeit Sachsens, der durch die gegenwärtigen Verhältnisse bedingt ist, eine allgemeine Petition aller Sächsischen

Geistlichen, die von mehreren unter uns lebhaft gewünscht wurde, nicht zu erwarten war, und wir deshalb die zunächst sich darbietende Gelegenheit ergreifen mußten, um unsere Wünsche zugleich mit der Gemeinde auszusprechen. 2) Weil wir den Schein vermeiden mußten, als ob bei einem an und für sich höchst erlaubten und gerechten Begehren unsere Wünsche mit denen der Gemeinde nicht übereinstimmten. 3) Weil die Petition der Hauptsache nach den Wunsch auch der wahren Freunde der Kirche, das Verlangen nach Presbyterial- und Synodalverfassung aussprach. Eine Hauptbedingung freilich, an welche meines Dafürhaltens in einem constitutionellen Staate das Leben und Gedeihen der